

REGELUNGEN ZUR ZUWENDUNGSFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

Kommunales Infrastrukturprogramm (KIP) - Anlage 3 Richtlinie zur Förderung des Aufbaus und des Erhalts der Feuerwehrinfrastruktur sowie der Erhöhung der Leistungsbereitschaft und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren

Ergänzend zu den Ausführungen in Punkt 2 der Richtlinie gilt:

Folgende Ausgaben können unter bestimmten Voraussetzungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Baunebenkosten (sofern im Ausgabenplan nichts anderes bestimmt ist), sofern diese ursächlich im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zur Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen
- Ausgaben zur Errichtung und Ausstattung (z. B. Mobiliar, Küche, Büro ohne Rechentechnik)
- Ausgaben zur Erschließung (Kostengruppe 200)

Folgende Ausgaben sind insbesondere von der Förderung ausgenommen:

- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (z. B. Genehmigungsgebühren)
- Ausgaben der Bauleitplanung
- Richtfestausgaben, Ausgaben der Einweihungsfeier, u. ä.
- Anschlussbeiträge
- Finanzierungskosten
- archäologische Begleitung
- Entwicklungspflege
- Rechentechnik
- Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr stehen (z. B. Ausstattung mit Schutzausrüstung und Geräten zur Instandhaltung der Einsatztechnik)

Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu werten.